

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Rind

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Rinderhalter zusammengestellt.

Wie und wann kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl läuft immer über einen Bündler. Rinderhalter müssen dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die auf den Internetseiten hinterlegt sind, ausfüllen und an ihren Bündler senden. Der Bündler wird den Tierhalter dann in der Datenbank anmelden. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl ist zeitlich unbegrenzt. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Was ist ein Umsetzungszeitpunkt und ab wann müssen die Kriterien eingehalten werden?

Der Umsetzungszeitpunkt ist das Startdatum, ab dem der Betrieb alle Kriterien vollumfänglich erfüllen muss. Ab diesem Datum kann die Zertifizierungsstelle ein Programmaudit (Erstaudit) durchführen.

Der Umsetzungszeitpunkt kann individuell und frei gewählt werden.

Hinweis: Zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden; die Verpflichtung zur Einhaltung beginnt mit dem Umsetzungszeitpunkt.

Welche Kriterien muss ich einhalten?

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen und zugehörigen Erläuterungen beschrieben (siehe [Downloadbereich](#)). Grundvoraussetzung ist eine Teilnahme am QS-System. Ausgewählte Kriterien aus dem QS-Leitfaden bilden die Basiskriterien der ITW. Zusätzlich gibt es Tierwohl-Kriterien, wie z. B. „Vergrößertes Platzangebot“, „Weiterbildungsmaßnahmen“ und „Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung“. Für die Rindermast sind der Kriterienkatalog und die Erläuterungen modular aufgebaut. Die Grundanforderungen müssen von allen teilnehmenden Betrieben erfüllt werden. Je nachdem, an welchem Programm der Betrieb teilnehmen möchte, müssen zusätzlich zu den Grundanforderungen außerdem die speziellen Kriterien des jeweiligen Programms erfüllt werden.

Zu 2027 ist eine Revision der Kriterienkataloge geplant.

Was muss für die neuen Programme Frischluftstall und Auslauf/Weide in der Initiative Tierwohl umgesetzt werden? Können alle Rinderhalter daran teilnehmen?

Die Teilnahme an *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* ist derzeit ausschließlich für Rindermastbetriebe möglich.

Die Branche hat sich dazu entschieden die für Initiative Tierwohl Rindermast drei Programme mit steigendem Tierwohlniveau anzubieten:

- *Stall plus Platz*
- *Frischlufstall*
- *Auslauf/Weide*

Die Programme entsprechen den Stufen 2, 3 und 4 des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsforn*.

Die Programme bauen aufeinander auf, sodass eine Lieferberechtigung bspw. in dem Programm *Auslauf/Weide*, eine Lieferberechtigung in *Stall plus Platz* und *Frischlufstall* voraussetzt. In jedem Programm müssen die gleichen Grundanforderungen umgesetzt werden.

Um *Frischlufstall* zu erreichen, müssen neben den Grundanforderungen bspw. ein höheres Platzangebot und zusätzliche Kriterien zu Außenklimareizen erfüllt werden.

Für *Auslauf/Weide* muss zusätzlich ein *Auslauf/Weide* zur Verfügung stehen und es gibt bspw. Anforderungen zur Enthornung und zu weiche Liegeflächen.

Für *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* gibt es zusätzlich das Kriterium „Fütterung“ als Zusatzmodul. Dieses muss für die Einsortierung in die Haltungsfornkennzeichnung von allen Betrieben umgesetzt werden. Anderenfalls können die Produkte mit dem ITW-Siegel nicht zusätzlich mit der Haltungsforn gekennzeichnet werden.

Ausführliche Informationen zu den Kriterien können im [Download-Bereich](#) der ITW-Webseite eingesehen werden.

Was enthalten die Grundanforderungen bei der Rindermast?

Die Grundanforderungen müssen von allen Betrieben, unabhängig vom Programm umgesetzt werden. Diese enthalten die Anforderungen, die bereits seit Jahren bekannt sind. Zusätzlich müssen alle Betriebe ab dem 1. Juli 2027 Scheuermöglichkeiten als Teil der Grundanforderungen anbieten. Voraussetzung für jedes Programm ist weiterhin eine QS-Lieferberechtigung.

Wie viele Audits werden durchgeführt?

Im Jahr 2026 muss pro Kalenderjahr ein Programmaudit durchgeführt werden. Zudem wird pro Kalenderjahr bei einem Drittel der Betriebe ein vollkommen unangekündigter Bestandscheck durchgeführt. Bei welchen Betrieben dieser stattfindet, wird von der Zertifizierungsstelle entschieden. Nimmt ein Betrieb im Jahr 2026 weniger als 6 Monate teil, muss in diesem Jahr bei dem Betrieb kein Bestandscheck durchgeführt werden.

Im Jahr 2027 wird es eine umfassende Revision der Prüfsystematik für Rind geben. Diese wird rechtzeitig über die entsprechenden Kanäle (Rundschreiben/ Website) kommuniziert.

Sind die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (Kontaktaufnahme bei Programmaudits maximal 24 Std. vorher). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter selbst über den Umsetzungszeitpunkt angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangemeldet.

Kann ein bereits teilnehmender Rindermastbetrieb in ein höheres oder niedrigeres Programm wechseln?

Ja, das ist möglich. Hierfür muss der Bündler den Betrieb für das höhere oder niedrigere ITW-Programm in der ITW-Datenbank anmelden und es muss eine neue Teilnahmerklärung unterzeichnet werden. Beim Wechsel in ein anderes Programm wird ein Umsetzungszeitpunkt angegeben, ab dem der Betrieb die Kriterien des neuen Programms einhalten wird.

Bei einem Wechsel in ein höheres Programm wird ab dem Umsetzungszeitpunkt ein zusätzliches Audit durchgeführt, um zu prüfen, ob die zusätzlichen Kriterien für das Programm entsprechend eingehalten werden. Hat der Betrieb in dem Jahr bereits ein Programmaudit durchgeführt, ist für den Wechsel ein verkürztes Audit ausreichend (sog. Wechselaudits). In diesem werden nur die zusätzlichen Kriterien des höheren Programms geprüft. Ein Bestandscheck ist für den Wechsel nicht ausreichend. Ab Freigabe des bestandenen Audits erhält der Betrieb die Lieferberechtigung für das neue Programm.

Bei einem Wechsel in ein niedrigeres Programm muss ein abschließendes Wechselaudit durchgeführt werden. Der Umsetzungszeitpunkt, ab dem der Betrieb in dem niedrigeren Programm teilnehmen möchte, kann frühestens drei Monate in der Zukunft gewählt werden. In diesen 3 Monaten muss in einem abschließendes Wechselaudit geprüft werden, ob die Anforderungen des höheren Programms bis zum Wechselzeitpunkt eingehalten wurden. Ein Bestandscheck ist für den Wechsel nicht ausreichend. Ab Erreichen des Umsetzungszeitpunktes ist der Betrieb dann nur noch in dem niedrigeren Programm lieferberechtigt.

Wird zum Wechsel in ein höheres Programm ein vollständiges Programmaudit durchgeführt, kann dieses als jährliches Audit verwendet werden.

Wie wird der Tierwohl-Preisauflschlag ausgezahlt?

Die Tierhalter erhalten vom teilnehmenden ITW-Schlachtbetrieb einen Preisauflschlag auf den Marktpreis für die Tiere, die als ITW-Tiere angenommen und geschlachtet oder vermarktet werden. Für die Rindermastbetriebe wurde von den Gremien eine Empfehlung zur Höhe des Preisauflschlages ausgesprochen. Dieser liegt aktuell bei 10,70 Cent pro kg Schlachtgewicht. Sobald das Kriterium „Scheuermöglichkeit“ am 1. Juli 2027 in Kraft tritt, erhöht sich diese Empfehlung auf 12,83 Cent je kg Schlachtgewicht. Für die Programme *Frischlufstall* und *Auslauf Weide* gibt es keine Empfehlung zur Höhe des Preisauflschlages. Die Höhe des Preisauflschlages wird frei zwischen dem Tierhalter und seinem Abnehmer verhandelt.

Für Milchviehbetriebe wurde eine Empfehlung in Höhe von 4 Cent pro kg Schlachtgewicht für ITW-Schlachtkühe ausgesprochen. Für Kälbermastbetriebe und Mutterkuhbetriebe (für die Lieferung von Schlachtkühen) wurde keine Empfehlung ausgesprochen. Der tatsächliche Preisauflschlag muss bilateral zwischen Tierhalter und Abnehmer verhandelt werden.

Wichtig: Die Tierhalter sollten sich immer frühzeitig und aktiv mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern in Verbindung setzen, um die Lieferung von ITW-Tieren abzustimmen – und dadurch sicherzustellen, dass ein Tierwohl-Preisauflschlag gezahlt wird. Allein die Anlieferung von ITW-Tieren an einen ITW-

Schlachtbetrieb führt nicht automatisch zur Auszahlung des Aufschlags. Tierhalter und Schlachtunternehmen müssen sich über die Lieferung von ITW-Tieren und Lieferkonditionen abstimmen.

Welche Tierhalter können teilnehmen?

Rindermastbetriebe melden sich über die Produktionsart 1001 *Rindermast* an; für sie gilt der Kriterienkatalog Rindermast.

Mastkälberhalter melden sich über die Produktionsart 1002 *Kälbermast* an; für sie gilt der Kriterienkatalog Kälbermast.

Milchviehhalter melden sich am besten für alle Tiere an: für die Produktionsart 1008 *Milchviehhaltung* (Kriterienkatalog Milchviehhaltung) zur Vermarktung der Schlachtkühe und für die Produktionsart 1001 *Rindermast* (Kriterienkatalog Rindermast), damit auch Färsen vermarktet werden können.

Mutterkuhbetriebe melden sich mit der Produktionsart 1016 *Mutter-/Ammenkuhhaltung mit Kälbern* an und können über diese Produktionsart ihre Schlachtkühe vermarkten. Um auch die Masttiere zu vermarkten, muss zusätzlich die Produktionsart 1001 *Rindermast* angemeldet werden; für Mutterkuhbetriebe gilt ebenfalls der Kriterienkatalog Rindermast.

Erhalten Milchviehbetriebe auch einen Preisaufschlag für die Milch?

Nein. Milchviehbetriebe, die an der ITW teilnehmen, erhalten keinen Tierwohlaufpreis für die Milch, weil die ITW Rind die Fleischkette im Blick hat.

Um die Milch ebenfalls vergütet zu bekommen, sollten sich die Milchviehhalter an ihre Molkerei wenden bzw. an die Anbieter von Tierwohlprogrammen für Milchviehhalter.

Milchviehbetriebe, die an einem von der ITW anerkannten Programm teilnehmen, können ihre Schlachtkühe in das ITW Programm liefern. Wichtig ist, dass der jeweilige Programmträger dafür sorgt, dass alle erforderlichen Daten in der ITW-Datenbank vorliegen. Eine zusätzliche ITW-Kontrolle ist dann für die Vermarktung von Schlachtkühen nicht notwendig.

Aktuell ist das Programm QM+; QM++ und QM+++ für die Lieferung von ITW-Slachtkühen aus entsprechend zertifizierten Betrieben anerkannt.

Wichtig: Sollen auch andere Tiere aus einem Milchviehbetrieb als ITW-Tiere vermarktet werden (z. B. Färsen oder Bullen), ist die direkte Teilnahme an der ITW Rind nötig (Produktionsart 1001 Rindermast). Hierfür ist dann der Kriterienkatalog Rindermast umzusetzen.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Die Teilnahme an der ITW kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit muss der Weiterbildungsnachweis bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden.

Wird ein Betrieb ohne abschließendes Programmaudit abgemeldet, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Zudem kann die Trägergesellschaft für jede K.O.-Bewertung eine Vertragsstrafe verhängen. Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich rinderhaltende Betriebe erneut zur Initiative Tierwohl anmelden und in der Regel erneut teilnehmen, wenn die Punkte, die zur Abweichung geführt haben, behoben sind. Bei schwerwiegenden, tierschutzrelevanten Abweichungen im Audit kann die Trägergesellschaft eine temporäre oder dauerhafte Sperre aussprechen und die Wiederteilnahme verweigern.

In der Rindermast muss bei der Teilnahme an *Frischlufstall* oder *Auslauf/Weide* zwischen einem K.O. in den Grundanforderungen und einem K.O. in den zusätzlichen Anforderungen des Programms unterschieden werden.

Erhält ein Mäster eine K.O.-Bewertung in einer Grundanforderung bzw. für *Stall plus Platz*, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Die mit der Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft.

Bei einer K.O.-Bewertung in einer zusätzlichen Anforderung für *Frischlufstall* oder *Auslauf/Weide*, ist die Teilnahme für das jeweilige Programm beendet, jedoch könnte der Tierhalter in dem niedrigeren Programm weiterhin Teilnehmer bleiben. Voraussetzung: Im Audit wurde nachgewiesen, dass die Grundanforderungen und die Anforderungen des niedrigeren Programms eingehalten werden.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich die Betriebe i.d.R. erneut zur Initiative Tierwohl anmelden. Für die ‚neue‘ Teilnahme muss ein vollständiges Programmaudit durchgeführt werden. Beispiel: Wurde ein Betrieb durch eine K.O.-Bewertung nur um ein Programm herabgestuft, kann er wieder für das höhere Programm angemeldet werden. Hierfür muss vom Bündler ein Wechsel des Programms inkl. neuem Umsetzungszeitpunkt hinterlegt werden. Für den Wechsel des Programms ist nur ein verkürztes Audit (sog. Wechselaudit), in dem nur die zusätzlichen Anforderungen des höheren Programms geprüft werden, notwendig.

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für alle Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine möglichst kurze Frist vereinbart werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht ITW-lieferberechtigt.

Was passiert, wenn sich die Betriebsstruktur ändert?

Ändert sich die Betriebsstruktur – z. B. durch den Wechsel des Betriebsleiters oder Eigentümers – oder kommt es zu anderen zertifizierungsrelevanten Änderungen, z. B. wenn neue Stall(-bereiche) genutzt werden oder der Tierbestand vergrößert wird, muss der Tierhalter seinen Bündler kontaktieren, der wiederum die Zertifizierungsstelle informiert. Die Zertifizierungsstelle entscheidet dann, ob ein zusätzliches Programmaudit notwendig ist.

Grundsätzlich müssen immer sämtliche Kriterien für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für neue Betriebsteile und zusätzlichen Tiere. Um für die veränderten Tierzahlen einen Preisaufschlag zu erhalten, muss der Tierhalter sich direkt an seinen Schlachtbetrieb bzw. Abnehmer wenden.

Wie muss vorgegangen werden, wenn der Betreiber eines registrierten Betriebes wechselt?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Wird der Betrieb verpachtet oder verkauft, kann die Teilnahme an der ITW auf den nächsten Besitzer übertragen werden. Der neue Betreiber muss eine neue Teilnahmeerklärung mit dem Bündler abschließen und nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank beantragt werden. Ergeben sich durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl, muss dies entsprechend im Antrag begründet werden. Bei baulichen Änderungen oder bei Änderung des Managements kann die Zertifizierungsstelle entscheiden, ein zusätzliches Programmaudit durchzuführen, um die Änderungen zu überprüfen.

Hinweis: Betriebe, die gesperrt sind und dementsprechend keine ITW-Lieferberechtigung haben, können nicht geteilt oder zusammengelegt werden.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht auch keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tierwohl-Preiszuschlag gezahlt, die an einen ITW-Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Welche Schlachthöfe nehmen an der Initiative Tierwohl teil?

Alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, finden Sie über die [öffentlichen Suchfunktion](#) (Stufe Schlachtung und Zerlegung) auf der Startseite der Tierwohldatenbank. Hier kann entweder nach bestimmten Schlachtbetrieben gesucht oder über den Button „Suchen“ ohne Eingabe von Suchkriterien eine Liste aller lieferberechtigten Schlachtbetriebe eingesehen werden.

Können Betriebe mit Färsen- oder Ochsenmast ebenfalls an der ITW teilnehmen?

Ja, diese Betriebe können sich mit der Produktionsart 1001 *Rindermast* anmelden.

Was muss bei einem Leerstand beachtet werden?

Leerstände sollten dem Bündler gemeldet werden. Dieser informiert die Zertifizierungsstelle, da keine Audits durchgeführt werden können, solange keine Tiere im Betrieb sind. Sobald wieder Tiere eingestallt werden, ist auch das dem Bündler mitzuteilen, der die Information wiederum an die Zertifizierungsstelle weitergibt. Sollte absehbar sein, dass keine Tiere mehr eingestallt werden können, sollte der Betrieb über den Bündler abgemeldet werden. In diesem Fall muss unbedingt vor Leerstand ein Abschlussaudit durchgeführt werden. Wird zum Ende kein Abschlussaudit durchgeführt, muss der Betrieb mit einer Vertragsstrafe rechnen.

Was passiert, wenn der Umsetzungszeitpunkt nicht eingehalten kann?

Kann ein Tierhalter den selbst gewählten Umsetzungszeitpunkt nicht einhalten, kann dieser über den Bündler nach hinten verschoben werden. Dies kann aber nicht nachträglich (also nach dem gewählten Umsetzungszeitpunkt) geschehen, auch wenn das Audit noch nicht stattgefunden haben sollte.

Wie lange müssen die Tiere mindestens in einem ITW-Betrieb gehalten werden?

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ab dem 01.01.2027 müssen alle (auch zugekaufte) Rinder mindestens die letzten acht Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ist in Einzelfällen eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs- bzw. ab dem 01.01.2027 Acht-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als ITW-Tiere vermarktet werden.

Geplant ist die ITW-Kette zukünftig zu schließen, sodass alle Rinder durchgängig unter ITW-Bedingungen gehalten werden müssen. Der Kettenschluss soll parallel zum QS-System erfolgen. Hierzu wird die ITW zu gegebener Zeit rechtzeitig informieren.

Was muss beim Kriterium Befunddatenmonitoring beachtet werden?

Für alle ITW-Schlachttiere werden von den Schlachtunternehmen die amtlich erhobenen Schlachttierbefunde in der zentralen QS-Datenbank erfasst. Rinderhalter nehmen deshalb automatisch an diesem Monitoring teil und müssen nicht aktiv werden. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im *QS-Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung* nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Was muss beim Kriterium Antibiotikamonitoring beachtet werden?

Für alle ITW-Rinder werden die Antibiotikadaten erfasst. Das läuft über das QS-Antibiotikamonitoring. Die Tierhalter müssen dazu zwei Punkte beachten:

Erstens Meldung der durchschnittlichen Tierplatzzahl an den Bündler und Meldung, mit welcher Tierarztpraxis zusammengearbeitet wird.

Zweitens Vereinbarung mit der Tierarztpraxis, dass die Antibiotikaverschreibungen vom Tierarzt in die zentrale QS-Datenbank eingegeben werden. Anschließend läuft das Monitoring für die Rinderhalter automatisch weiter; sie müssen nur aktiv werden, wenn sich an den o. g. Angaben etwas ändert. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im *QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind* nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de